Ausführungsbestimmungen zur Vergabe der finanziellen Fördermittel im Rahmen der Maßnahmen zur Gewinnung von medizinischem Nachwuchs

Stand: 01.01.2025

Präambel

Auf der Grundlage des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 18.06.2022 (Richtlinie zur Verwendung der Mittel des Strukturfonds) können Medizinstudenten für die Ableistung von ambulanten Ausbildungsabschnitten im Land Brandenburg sowie Vertragsärzte zur Förderung ihrer Bereitschaft, ärztlichen Nachwuchs für das Land Brandenburg aus- und/oder weiterzubilden, eine finanzielle Zuwendung erhalten. Als Vertragsärzte im Sinne dieser Bestimmungen gelten niedergelassene Vertragsärzte, Berufsausübungsgemeinschaften, zugelassene Einrichtungen gemäß § 402 SGB V sowie medizinische Versorgungszentren gemäß § 95 SGB V (MVZ).
Die Gewährung der genannten Fördermaßnahmen erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

1. Förderung von Medizinstudenten

(1) Gefördert werden:
   a) bei einem Vertragsarzt:
      - eine Famulatur mit 200,- € (eine mind. 4-wöchige zusammenhängende Famulatur je Studierende/r im Kalenderjahr)
      - ein Blockpraktikum mit 100,- € (ein 2-wöchiges Blockpraktikum je Studierende/r im Kalenderjahr)
      - einmal Praxistage mit 100,- € je Semester (pro Studierende/r pro Semester)
      - ein Tertial des Praktischen Jahres mit 1.000,- € (einmalig pro Studierende/r für ein Tertial im Kalenderjahr)

   b) in einer KV RegioMed Lehrpraxis:
      - eine Famulatur mit 300,- € (eine mind. 4-wöchige zusammenhängende Famulatur je Studierende/r im Kalenderjahr)
      - ein Blockpraktikum mit 200,- € (ein 2-wöchiges Blockpraktikum je Studierende/r im Kalenderjahr)
      - einmal Praxistage mit 150,- € je Semester (pro Studierende/r pro Semester)
      - ein Tertial des Praktischen Jahres mit 1.500,- € (einmalig pro Studierende/r für ein Tertial im Kalenderjahr)

Studierende, die die o.g. Ausbildungsabschnitte in einer Region und einer Fachgruppe absolvieren, für die vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine Unterversorgung festgestellt wurde, wird ein Zuschlag in Höhe von 100,- € gewährt.

(2) Die Förderung bedarf eines schriftlichen Antrages der Studierenden, der innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der unter Pkt. (1) genannten Praktika zu stellen ist und dem eine Durchführungsbestätigung der Lehrpraxis sowie eine zum Zeitpunkt des Praktikums gültige Studien- oder Immatrikulationsbescheinigung beizufügen ist. Im begründeten Einzelfall kann von der Frist abgewichen werden.

(3) Die Auszahlung an die Studierenden erfolgt nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Bei der Auswahl unter mehreren Anträgen sind in der Reihenfolge nur vollständig eingereichte Anträge und nachfolgend nach Datum des Eingangs des Antrages zu berücksichtigen. Vollständig eingereichten Anträgen von Studierenden, die einen Ausbildungsabschnitt in einer Region und Fachgruppe absolviert haben, für die eine Unterversorgung durch den LA festgestellt wurde, ist der Vorzug zu geben.

Über die Förderung weiterer Studierender aufgrund nicht vollständiger Inanspruchnahme der Mittel wird am Ende des Kalenderjahres entschieden.

2. Betreuungspauschale für aus- und weiterbildende Vertragsärzte

(1) Vertragsärzten, die Studierende während einer Famulatur, eines Blockpraktikums, eines Tertials des Praktischen Jahres, Praxistages oder des Wahlpflichtfaches ambulante Grundversorgung (MHB) betreuen, wird eine Betreuungspauschale gewährt. Für die Betreuung einer/s Studierenden beträgt die Pauschale 300,- €. Die Gewährung der Betreuungspauschale ist für maximal 6 Studierende im Kalenderjahr möglich.

(2) Vertragsärzten, die Ärzte in Weiterbildung beschäftigen, wird einmalig für eine Weiterbildungszeit von mindestens drei Monaten eine Betreuungspauschale von 600,- € gewährt. Diese Regelung gilt auch bei jahresübergreifender Weiterbildungszeit.

- Förderfähig sind nur Weiterbildungsabschnitte, für die der Vertragsarzt eine Genehmigung nach § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV erhalten hat.

- Die Förderung bedarf eines schriftlichen Antrages. Dieser ist grundsätzlich bis zum 01. Dezember des Kalenderjahres zu stellen.

(3) Können wegen der Begrenztheit der förderungsfähigen Stellen nicht alle Anträge positiv beschieden werden, so sind bei der Auswahl unter mehreren Anträgen in der Reihenfolge nur vollständig eingereichte Anträge und nachfolgend nach Datum des Eingangs zu berücksichtigen. Vollständig eingereichten Anträgen von zugelassenen Vertragsärzten ist der Vorzug zu geben, wenn sich die Praxis in einer Region befindet und er in einem Fachgebiet weiterbildet, für das eine bestehende oder drohende Unterversorgung durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen festgestellt wurde.

3. Betreuungs- und Bereithaltepauschale für aus- und weiterbildende KV RegioMed Lehrpraxen

(1) Ärzten, die als KV RegioMed Lehrpraxis zertifiziert sind, wird einmalig pro Kalenderjahr eine Bereithaltepauschale in Höhe von 200,- € gewährt. Die Bereithaltepauschale entfällt, wenn die Gewährung einer Betreuungspauschale erfolgte.

(2) Ärzten, die als KV RegioMed Lehrpraxis zertifiziert sind und Studierende während einer Famulatur, eines Blockpraktikums, eines Tertials des Praktischen Jahres, Praxistages oder des Wahlpflichtfaches ambulante Grundversorgung (MHB) betreuen, wird eine Betreuungspauschale gewährt. Für die Betreuung einer/s Studierenden beträgt die Pauschale 400,- €. Die Gewährung der Betreuungspauschale ist für maximal 6 Studierende im Kalenderjahr möglich.

(3) Ärzten, die als KV RegioMed Lehrpraxis zertifiziert sind und Ärzte in Weiterbildung beschäftigen, wird einmalig für eine Weiterbildungszeit von mindestens drei Monaten eine Betreuungspauschale von 800,- € gewährt. Diese Regelung gilt auch bei jahresübergreifender Weiterbildungszeit.

- Förderfähig sind nur Weiterbildungsabschnitte, für die die KV RegioMed Lehrpraxis eine Genehmigung nach § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV erhalten hat.

- Die Förderung bedarf eines schriftlichen Antrages. Dieser ist grundsätzlich bis zum 01. Dezember des Kalenderjahres zu stellen.

(4) Können wegen der Begrenztheit der förderungsfähigen Stellen nicht alle Anträge positiv beschieden werden, so sind bei der Auswahl unter mehreren Anträgen in der Reihenfolge nur vollständig eingereichte Anträge und nachfolgend nach Datum des Eingangs des Antrages zu berücksichtigen. Vollständig eingereichten Anträgen von KV RegioMed Praxen in einer Region und Weiterbildung in einer Fachgruppe, für die eine Unterversorgung durch den LA festgestellt wurde, ist der Vorzug zu geben.

4. Zahlungsverfahren

Die Zahlung der Betreuungs- und Bereithaltepauschale erfolgt spätestens nach Ablauf des geförderten Kalenderjahres einmal jährlich im Januar des Folgejahres.

5. Inkrafttreten

Dieses Verfahren tritt mit Beschlussfassung durch den Vorstand der KVBB in Kraft und verliert ihre Gültigkeit bei Wegfall des Strukturfonds.